

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. Februar 2017
GZ. BMF-310205/0275-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11077/J vom 14. Dezember 2016 der Abgeordneten Elmar Mayer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 4.:

Die automatisierten Auswertungsmöglichkeiten der vorliegenden Datenlage lassen keine Antworten auf diese Fragen zu. Es können daher keine diesbezüglichen Angaben gemacht werden.

Zu 2.:

Es entspricht dem OECD-Musterabkommen und der gängigen Praxis in den österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), die Befreiungsmethode grundsätzlich nur in Verbindung mit dem Progressionsvorbehalt zur Anwendung zu bringen. Da der Methodenartikel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für das gesamte DBA-Deutschland und nicht nur für Pensionen zur Anwendung gelangt, ist eine Revision des Doppelbesteuerungsabkommens in dieser Hinsicht nicht angedacht. Durch die Vornahme

eines Progressionsvorbehalts wird eine deutsche Rente im Übrigen nicht nochmals besteuert, sondern es werden lediglich allenfalls vorliegende steuerpflichtige inländische Einkünfte mit jenem Steuersatz erfasst, der auch zum Tragen käme, wenn alle Einkünfte aus inländischen Quellen stammten.

Zu 3.:

Es ist nicht angedacht, dass das DBA Österreich - Deutschland analog zum DBA Deutschland - Frankreich abgeändert wird. Eine Übernahme der Regelung nach dem DBA Deutschland - Frankreich für das DBA Österreich - Deutschland würde zu einem stark erhöhten administrativen Aufwand für die betroffenen Personen führen. Ebenso bestünde die Gefahr einer temporären Doppelbesteuerung auf Grund der Nichterfüllung formaler Erfordernisse.

Zu 5.:

Gemäß § 124b Z 53 Einkommensteuergesetz (EStG) werden Zahlungen für Pensionsabfindungen von Pensionskassen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich begünstigt. Wenn kein Zwang zur Pensionsabfindung besteht, sondern der Anwartschaftsberechtigte seine freie Wahl zwischen mehreren Ansprüchen (unter anderem dem Anspruch auf Einmalzahlung) trifft – diesem also im Rahmen einer obligatio alternativa (Wahlschuld iSd § 906 ABGB; beispielsweise Schweizer Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge oder Liechtensteiner Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge) ein Wahlrecht eingeräumt wird – liegt jedoch keine „Abfindung“ vor. Soweit keine Abfindung vorliegt kommt daher die begünstigte Besteuerung nicht in Frage. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist keine gesetzliche Änderung geplant.

Zu 6.:

Eine Übertragung in eine österreichische Pensionskasse löst in Österreich grundsätzlich keine Steuerpflicht aus, wenn die in der Schweiz geleisteten Beiträge als Beitragsleistungen des Arbeitgebers im Sinne des § 26 Z 7 EStG qualifiziert werden können – die ausländischen Beiträge also auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen oder an eine Einrichtung gemäß § 5 Z 4 Pensionskassengesetz (dessen Inhalt sich aus einer EU-Richtlinie ergibt) geleistet wurden. Die in weiterer Folge in Österreich ausbezahlten Leistungen sind dann nach den

österreichischen Regeln für Pensionskassen zu besteuern. Eine endgültige Beurteilung kann daher nur im Einzelfall unter Zugrundelegung des gesamten Sachverhalts vorgenommen werden. Des Weiteren wäre auch in der Schweiz zu hinterfragen, ob bzw. inwieweit durch die Übertragung nach Österreich eine Steuerpflicht in der Schweiz ausgelöst wird.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

